



Landkreis Potsdam-Mittelmark

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem
Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem
Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel**

zum Kinderschutz

(aktualisierte Fassung von 2017)

Impressum der zweiten Fassung

Herausgeber: Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Unter-Arbeitsgruppe „Kindeswohlgefährdung“ der
Arbeitsgruppe Kooperation Schule – Jugendhilfe Potsdam-Mittelmark

Mitglieder der
Unter-AG
2016

Niels Godau, Sozialarbeiter
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Heike Wolff, Sozialarbeiterin/Kinderschutzfachkraft
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Cathrin Rudzinski, Rektorin
Grundschule „Albert Einstein“, Gemeinde Schwielowsee
Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

Nadine Paetsch, Sozialarbeiterin
Grundschule „Albert Einstein“, Gemeinde Schwielowsee
JOB e.V.

Johanna Erwied, Sozialarbeiterin
Grundschule „Anne Frank“, Stadt Teltow
JOB e.V.

Susanne Urban, Kitafachberaterin
Kita-Eigenbetrieb MenschensKinder Teltow

Roman Riedt, Mitarbeiter der Landeskooperationsstelle Schule –
Jugendhilfe im Projektverbund kobra.net

Stand: Juli 2017

Kooperationsvereinbarung
zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und
dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel

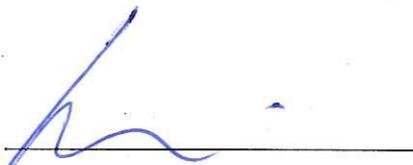
zum Kinderschutz

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel und der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam dazu bei, in den Grund – und Förderschulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und konzeptionell hin zu einem präventiven Kinderschutz weiter zu entwickeln. Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) formuliert werden, durch die Partner aufgegriffen. Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen im Kinderschutz im Schnittpunkt von Grund- und Förderschulen und Jugendhilfe und in der Zusammenarbeit sowie zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden hiermit vereinbart.

Die Unterzeichner wirken darauf hin, dass die Vereinbarungsinhalte umgesetzt werden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wird seinerseits den Jugendhilfeausschuss über diese Vereinbarung und regelmäßig über deren Umsetzung informieren.

Bad Belzig, den 18.07.2017

Bad Belzig, den 18.07.2017



Wolfgang Blasig

Landrat

des Landkreises Potsdam-Mittelmark



Kerstin Niendorf

Leiterin des Staatlichen Schulamtes

Brandenburg an der Havel

18.07.2017 
18.07.2017 
25.07.17 

19.9.2017 
19.9.2017 
19.9.2017 

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel 5

Kooperation im Kinderschutz 6

Anlagen zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Anlage 1:	Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe	Seite 7
Anlage 2:	Datenschutz und Datenübermittlung von Schule und Jugendhilfe	Seite 9
Anlage 3:	Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal für die Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	Seite 11
Anlage 4:	Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz	Seite 14
Anlage 5:	Dokumentationsmaterial für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Grund- und Förderschulen <ul style="list-style-type: none">▪ Dokumentationsbogen „Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung“ für den Bereich Grund- und Förderschule im Landkreis Potsdam-Mittelmark▪ Protokoll der Fallberatung bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung▪ Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen	Seite 15 Seite 22 Seite 24

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen.

Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden, damit sie ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen können.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 gibt der Gesetzgeber allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auf, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen und kooperativ im Kinderschutz zusammen zu arbeiten (siehe Anlage 1).

Wie die Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz zeigen, sind ein politisches und ein gesellschaftliches Bewusstsein dafür entstanden, dass die Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe für einen erfolgreichen Kinderschutz unabdingbar ist. Zur Sicherstellung dieses gemeinsamen Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung sind Verfahrensstandards zwischen Jugendhilfe und Schule erarbeitet worden.

Sie dienen dazu, der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in den Grund- und Förderschulen gerecht zu werden.

Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz ist eine gelingende Kooperation zwischen beiden Institutionen. Dies setzt Kenntnisse über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

Anmerkung:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII (KJHG) hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird in den weiteren Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung für den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie die Bezeichnung Jugendamt verwendet.

Kooperation im Kinderschutz

Die Leistungen und die Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe für die erfolgreiche Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages werden wie folgt vereinbart.

Verbindliche Leistungen der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Für jede Grund- und Förderschule im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht ein Beratungsangebot im Kinderschutz. Ansprechpartner*innen sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte – sie sind den Schulen bekannt – und die Kinderschutzfachkraft des Landkreises.
2. Sozialarbeiter/innen, die an Grund- bzw. Förderschulen tätig sind, erhalten die Möglichkeit, sich im Kinderschutz zu qualifizieren und stehen den Lehrerinnen und Lehrern vor Ort als Berater/innen zur Verfügung.
3. Sofern die Grund- bzw. Förderschule über keine(n) Sozialarbeiter/in verfügt, kann ein(e) Erzieher/in des Hortes oder der integrierten Kindertagesbetreuung bzw. aus dem regionalen System der Jugend- und Jugendsozialarbeit zur Ansprechpartnerin im präventivem Kinderschutz qualifiziert werden.

Verbindliche Leistungen des Schulamtes/der Grund –und Förderschulen

Das Staatliche Schulamt verpflichtet sich zu folgenden Leistungen in den Grund- und Förderschulen in Potsdam-Mittelmark:

1. Implementierung des Handlungsleitfadens gemäß Anlagen zur Dokumentation des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch die regional zuständigen Schulräte und alle Schulleiter/innen. Das Schulamt verabredet mit den Schulleiter/innen ein Verfahren zur Sicherstellung der Implementierung.

Gemeinsame Leistungen von Schule und Jugendhilfe

Es werden die folgenden gemeinsamen Aktivitäten umgesetzt:

1. Die Abstimmung und Steuerung der Verfahren im Kinderschutz erfolgt zwischen den Trägern der Sozialarbeit an Schulen, den Trägern der Horte/integrierten Kindertagesbetreuung und den Schulen. Dies erfolgt auf Basis von Empfehlungen des Landes Brandenburg/des Landkreises Potsdam-Mittelmark abgestimmt mit dem Schulamt.
2. Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte im Team am Standort Schule und im Sozialraum wird von den Vereinbarungspartnern unterstützt.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Jugendamt (der für die Schule zuständigen Sozialarbeiter*in) wird von den Vereinbarungspartnern befördert (Mitwirkung in Schulnetzwerkberatungen/Dienstberatungen, Teilnahme am Netzwerk Kinderschutz und Frühen Hilfen, Organisation regionaler Fachtage).
4. Die Vertragspartner sind sich einig, an der gemeinsamen Aufgabe „Kooperation im Einzelfall“ intensiv weiter zu arbeiten, fachliche Standards für das Zusammenwirken zu entwickeln und in die Praxis einzuführen. Dazu sollen zukünftig Schulhilfekonferenzen als Methode eingeführt werden. Hierbei ist die Schule federführend. Die Gestaltung des Prozesses im Detail stimmen die Vertragspartner miteinander ab.